Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 1 Name des Vereins

Der Verein ist am 7.1.1951 gegründet worden und führt den Namen "Tennisclub Pasing e.V.". Er hat seinen Sitz in München-Pasing und ist seit 3.9.1965 im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. und erkennt deren Satzungen, Wettspiel-Bestimmungen und Spielregeln an.

#### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, dem Bayerischen Tennis-Verband und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung eines geregelten Spielbetriebs,
- Durchführung von Ranglistenspielen und/oder Clubmeisterschaften,
- Teilnahme an Verbandsspielen des Bayerischen Tennis-Verbands,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- Förderung der Jugend im Tennissport,
- Instandhaltung des Vereinsheimes, der Tennisplätze

und der erforderlichen Geräte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 4 Mitgliedschaft

Es sind folgende Mitgliederarten zu unterscheiden:

- 1. Aktive Mitglieder
  - a) Vollmitglieder, die am 1. Januar das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - b) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr am 1. Januar noch nicht vollendet haben.
- 2. Fördermitglieder, die den Tennissport auf der Anlage des Vereins nicht aktiv ausüben, sondern durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins fördern.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Angabe einer gültigen Bankverbindung und einer Einzugsermächtigung gegenüber dem Vorstand für die Mitgliedsbeiträge.
- 3. Bei Minderjährigen ist der Antrag von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben; dieser muss sich durch gesonderte Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen durch Bankeinzug verpflichten.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.

- 1. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn die Jahresbeiträge oder Umlagen nicht fristgerecht bezahlt und, unter Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft, innerhalb der gestellten Mahnfrist nicht nachentrichtet worden sind.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung gröblich verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
- 4. Ein Mitglied kann, wegen unsportlichen oder ungehörigen Verhaltens oder wiederholtem Verstoß gegen die Platz- und Hausordnung des Vereins, zeitweilig von der Teilnahme an offiziellen sportlichen oder geselligen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden.
- 5. Über den Ausschluss aus dem Verein oder zeitweiligen Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 6. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss aus dem Verein oder zeitweiligen Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen ist. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Spielordnung und Hausordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive\_Wahlrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag spätestens bis zum 15. April des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgesetzte Spielordnung und Hausordnung einzuhalten.

#### § 8 Beiträge und Vereinsvermögen

- Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Umlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als die gewährten Darlehen und geliehenen Sachen zurück. Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden werden nicht zurückerstattet.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 9 Vereinsorgane

- 1. Vereinsorgane sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
  - d) die Kassenprüfer
  - e) die Ausschüsse
- Die T\u00e4tigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Pauschaler Aufwendungsersatz der Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich im November oder Dezember statt. Die Einladung hierzu muss durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse oder E-mail-Adresse gerichtet ist. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Haushaltsvoranschlag und Beiträge

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einladung hierzu muss unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform erfolgen.

- 4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 2 andere stimmberechtigte Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten, wenn es hierzu schriftlich ermächtigt ist.
- 6. Über Anträge, zu nicht in der Tagesordnung bezeichneten Punkten, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende oder erstmals in der Versammlung gestellte Anträge, zu nicht in der Tagesordnung bezeichneten Punkten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung als wichtigen Antrag beschließt.
- 7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder dies beantragen.
- 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### §11 Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der 3. Vorsitzende
  - der Sportwart
  - der Jugendwart
  - der Kassenwart
- 2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende je allein berechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3.

- a) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands.
- b) Der 2. bzw. 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden vereinsintern je allein im Falle seiner Verhinderung.
- c) Der Sportwart ist verantwortlich für die Durchführung der Clubmeisterschaften, der Ranglistenspiele sowie der Verbandsspiele und Freundschaftsspiele.
- d) Dem Jugendwart obliegt die sportliche Betreuung der Jugendlichen. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand.
- e) Alle Zahlungsanweisungen, Einnahme- und Ausgabenbelege sind von dem jeweils dafür verantwortlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- f) Der Kassenwart bewahrt das vom Vorstand verwaltete Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Zahlungsanweisungen, Einnahme- und Ausgabebelege sind von ihm gegenzuzeichnen.
- g) Die Verteilung von Aufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem bestimmten Vorstandsmitglied übertragen sind, wird durch Vorstandsbeschluss geregelt und ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



## Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und spätestens 2 Tage nach der Vorstandssitzung allen Vorständen bekannt zu machen; Einwände gegen die Richtigkeit sind innerhalb 7 Tagen vorzubringen.
- 5. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- 6. Der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

#### § 12 Der Beirat

- 1. Der Beirat setzt sich aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Ihm obliegt die Beratung des Vorstands. Er soll Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten versuchen. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstands hinzuzuziehen. Auf Antrag von 2 Beiratsmitgliedern ist der Beirat vom Vorstand anzuhören.
- 2. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Beiratsmitglied wählt der Vorstand zusammen mit dem verbliebenen Beiratsmitglied für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



### Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 13 Die Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die die Vereinskasse und die Buchführung jährlich prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- 2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wählt der verbleibende Kassenprüfer zusammen mit dem Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

#### § 14 Die Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben und zeitlich befristet Ausschüsse wählen.

#### § 15 Entlastung des Vorstands

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



### Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 16 Wahlen

- Die Mitglieder des Vorstands, der Beirat und die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis die neuen Organe gewählt sind. Die Wahl der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf.
- 2. Für die Entlastung des Vorstands und die Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der aus dem Wahlausschussvorsitzenden und 2 Beisitzern besteht.
- 3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt ausschließlich in geheimer Wahl, ebenso alle Wahlen mit mehreren Kandidaten.
- 4. Ein Mitglied kann in Abwesenheit nur gewählt werden, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen schriftlich einen Wahlbeauftragten bestellt hat. Diesem obliegt es insbesondere sich über die Annahme der Wahl zu erklären.
- 5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder des Wahlausschussvorsitzenden die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Wahlen des Beirats, der Kassenprüfer und der Ausschüsse gelten die Kandidaten als gewählt, die relativ die größte Stimmenzahl erhalten. Nur bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

#### § 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung und die Begründung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



### Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand nach Anhörung des Beirats beschlossen oder
  - b) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.
- 3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist
- 4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es den Wert der von den Mitgliedern gewährten Darlehen und der geliehenen Sachen übersteigt, an den Bayerischen Tennis-Verband mit der Bestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den gewährten Darlehen und geliehenen Sachen gehören nicht Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden.

Agnes-Bernauer-Straße 245, 81241 München vorstand@tcpasing.de - tcpasing.de



### Satzung

Nach Änderung von der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015

#### § 19 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober jedes Jahres. Im Änderungsjahr 2015 wird das Jahr verkürzt und dauert nur bis zum 31. Oktober 2015. Der Gerichtsstand ist München.

#### **Anmerkung**

Die Satzung des Tennisclub Pasing e.V. wurde am 08.02.1963 errichtet, am 03.09.1965 in das Vereinsregister eingetragen, am 14.10.1966 und 29.1.1971 geändert.

Die Satzung wurde neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 19.06.1980 und in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015 geändert.